jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/6/6 10ObS134/89, 10ObS370/90, 10ObS2202/96p, 10ObS435/97m, 10ObS411/98h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.06.1989

Norm

ASVG §255 Ba

Rechtssatz

Bei einem Versicherten müssen auch diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden, die er sich neben seiner beruflichen Tätigkeit nur durch eine theoretische Ausbildung oder durch eine vor dem Beobachtungszeitraum liegende Tätigkeit (hier: im Ausland) erwarb, all dies aber nur unter der Voraussetzung, daß sie in der im Beobachtungszeitraum überwiegend ausgeübten Berufstätigkeit in jenem Ausmaß zum Tragen kamen, das hiefür üblicherweise von gelernten Arbeitern dieser Berufsgruppe erwartet wird.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 134/89
  Entscheidungstext OGH 06.06.1989 10 ObS 134/89
  Veröff: SSV-NF 3/70
- 10 ObS 370/90
  Entscheidungstext OGH 18.12.1990 10 ObS 370/90
  Veröff: SSV-NF 4/166
- 10 ObS 2202/96p
  Entscheidungstext OGH 16.07.1996 10 ObS 2202/96p
  Vgl auch
- 10 ObS 435/97m
  Entscheidungstext OGH 13.01.1998 10 ObS 435/97m
  Vgl auch
- 10 ObS 411/98h
  Entscheidungstext OGH 18.02.1999 10 ObS 411/98h
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084442

Dokumentnummer

JJR_19890606_OGH0002_010OBS00134_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at